

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 30, 30.04.2020

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zu prüfungsrechtlichen Ausnahmen im
Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)**

vom 30.04.2020

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zu prüfungsrechtlichen Ausnahmen im
Zusammenhang mit
dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Ausnahmeordnung Corona)
der Fachhochschule Dortmund
vom 30.04.2020**

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit § 7 Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) hat das Rektorat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Die Corona Ausnahmeordnung der Fachhochschule Dortmund vom 27. März 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 18 vom 27.03.2020), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Prüfungsrechtlichen und sonstigen Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Ausnahmeordnung Corona)“.
2. Es wird ein **Abschnitt I** mit der folgenden Überschrift: „**Grundsätze**“ eingefügt.
3. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Soweit diese und weitere Maßnahmen die Durchführung von Studium und Lehre beeinträchtigen, sollen Verfahren nach wie vor nach den bisherigen Ordnungen, insbesondere der Rahmenprüfungsordnung und den Studiengangprüfungsordnungen durchgeführt werden.“.
 - b) Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Bei Ausnahmen nach dieser Ordnung müssen alle Verantwortlichen, insbesondere Lehrende und Prüfungsausschüsse die allgemeinen Grundsätze der Chancengleichheit, des Datenschutzes und der Rechtsmittelfähigkeit wahren und die Entscheidungen in geeigneter Form bekannt machen.“.
4. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) **§ 2** wird zu **§ 9**.

- b) Der neue **§ 2** wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verhältnis zu weiteren Ordnungen der Fachhochschule

Soweit Regelungen in den weiteren Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind die Regelungen in den weiteren Ordnungen nicht anwendbar.“

5. Es wird ein **Abschnitt II** mit der folgenden Überschrift eingefügt: **„Allgemeine Studienbedingungen“**.
6. **§ 3** wird wie folgt geändert:
- a) **§ 3** wird zu **§ 10**.
- b) Der neue **§ 3** wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zu Studiengängen in Form eines Praktikums wird erlassen. Die Fachbereichsräte können einen hiervon abweichenden Beschluss erlassen, wonach in einzelnen Studiengängen an Praktika festgehalten, die Anforderungen verringert und/ oder ein Nachholen gefordert werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann durch entsprechenden Beschluss weitere Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen erlassen, soweit die Erbringung oder der Nachweis der Voraussetzungen durch die Coronasituation erschwert ist. Dies gilt nicht für die Hochschulreife und bei Masterstudiengängen nicht für das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.“
7. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- a) **§ 4** wird zu **§ 11**.
- b) Der neue **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen

- (1) Ein Fachbereichsrat kann durch entsprechenden Beschluss Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und zu Modulen, insbesondere die zwingend vorgeschriebene Reihenfolge der Belegung der Module, ändern oder erlassen.
- (2) ECTS-Hürden zur Anmeldung von Modulprüfungen können für die Dauer des Wintersemesters 2020/2021 und des Sommersemesters 2021 ausgesetzt werden. Zur Anmeldung des Kolloquiums müssen alle Modulprüfungen bestanden und damit alle zugehörigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sein.“
8. **§ 5** wird wie folgt geändert:
- a) **§ 5** wird zu **§ 12**, der wie folgt geändert wird:

- i. Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Alternativ können Prüfungsformen und –modalitäten unabhängig vom Modulhandbuch unter Beachtung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel und des Datenschutzes geändert werden, beispielsweise statt einer Klausur eine Hausarbeit oder mündliche Prüfung.“
 - ii. Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Mündliche Prüfungen können auf elektronischem Wege per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Prüfer*Innen haben dann darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Täuschung nicht besteht. Prüflinge sollen sich alleine in einem Raum befinden. Das Erfordernis eines/ einer Zweitprüfers*In nach § 65 Absatz 2 S. 1 und eines/ einer Beisitzers*In nach § 65 Absatz 2 S. 2 HG NRW ist unabdingbar. Online Klausuren können unter Wahrung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden.“
 - iii. Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: „Klausureinsichten können auch digital erfolgen, beispielsweise als gesichertes PDF mit Passwortschutz.“
- b) Der neue **§ 5** wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen

- (1) Von den Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester oder Praxissemester kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen werden.
- (2) Von den Voraussetzungen anderer berufspraktischer Studienphasen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgesehen oder die Anforderungen an Inhalt, Anwesenheit und Dauer verringert werden.

Dies betrifft auch die für eine staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz erforderliche Praxisphase. Die staatliche Anerkennung kann auch bei einem solchen Abweichen von den Erfordernissen ausgesprochen werden.“

9. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a) **§ 6** wird zu **§ 13**.
- b) Der neue **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Absehen von der Einschreibung in sozialen Notlagen

Auf Antrag beim Studienbüro und unter Beifügung eines Nachweises wird in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, von dem Einschreibebefordernis bei Studierenden, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester abgesehen werden.“

10. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a) **§ 7** wird zu **§ 14**, der wie folgt geändert wird:
 - i. Als neuer Absatz 1 wird eingefügt: „Diese Ordnung tritt mit Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.“.
 - ii. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Diese Ordnung tritt zum 01. April 2021 außer Kraft.“.

b) Der neue **§ 7** wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Regelstudienzeit**

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben oder als Zweithörer*In nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Die Regelung gilt auch für beurlaubte Studierende.“

11. Der neue **§ 8** wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Lehrverpflichtung**

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.“

12. Es wird ab § 9 ein **Abschnitt III** mit der folgenden Überschrift eingefügt:
„Prüfungsverfahren und Lehre“.

13. Der neue **§ 9** wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Zuständigkeit für Sonderregelungen Prüfungen und Lehre**

- (1) Für die Festlegung von Ausnahmen in diesem Abschnitt III. sind die Prüfungsausschussvorsitzenden zuständig. Die Lehrenden entwickeln für ihre Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) und Prüfungen Maßnahmen, wie diese ohne persönliche Anwesenheit der Studierenden durchgeführt werden können. Mit Erteilung einer formlosen Zustimmung der/ des jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden können diese Vorschläge umgesetzt werden.
- (2) Prüfungsausschussvorsitzende haben die Prüfungsausschüsse von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Erhebt die Mehrheit des Prüfungsausschusses Einwände gegen einzelne Maßnahmen, ist ein formeller Beschluss des Prüfungsausschusses, ggf. im Umlaufverfahren, einzuholen.
- (3) Lehrende müssen auch bei neuen Prüfungsformen eine hinreichende Dokumentation wahren.“

14. Der neue **§ 10** wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Übermittlung von Dokumenten und Anträgen**

- (1) Auf die Schriftform wird bei allen Anträgen im Studium verzichtet. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Studienbüro die angemessene Form.
- (2) Sämtliche Anträge können formlos, insbesondere per elektronischer Kommunikation, eingereicht werden.

(3) Die Abgabe von schriftlichen Dokumenten kann durch elektronisch übermittelte Dateien ersetzt werden.“

15. Es wird vor § 14 ein **Abschnitt IV** mit der folgenden Überschrift eingefügt:
„**Sonstiges**“.

Artikel II

Diese Regelungen aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 29.04.2020 gelten gemäß § 13 Absatz 1 Corona- Epidemie- Hochschulverordnung als Ordnung der Hochschule und treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ausnahmeordnung Corona der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats 29.04.2020.

Dortmund, den 30.04.2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick